



Stadt L e i m e n

B E B A U U N G S P L A N

Kurpfalzzentrum
(ehemaliges HSB-Gelände)

1. Änderung

Die 1. Änderung betrifft nur den Abschnitt 1.1.1 der "Schriftlichen Festsetzungen".

Er erhält folgenden Zusatz:

Als Ausnahmen sind Spielhallen (Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten), Billardräume u.ä. zulässig, soweit sie im Erdgeschoß angeordnet und in Bauteilen untergebracht sind, die unmittelbar an die L 594 angrenzen und von dort zugänglich sind.

Die geänderte Fassung des Abschnittes 1.1.1 der Schriftlichen Festsetzungen lautet:

1.1.1 Kerngebiet
§ 7 BauNVO

(1) Aufgrund § 1 (5) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 7 (2) BauNVO folgende Nutzungen zulässig.

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

(2) Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

Sexshops als Einzelhandelsbetrieb
Vergnügungsstätten,
Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen.

(3) Ausnahmsweise sind zugelassen gemäß § 1 (5) BauNVO:

1. Wohnungen, die nicht unter Ziffer (1) 5. und 6. fallen.
2. Spielhallen (Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten), Billardräume u.ä., soweit sie im Erdgeschoß angeordnet und in Bauteilen untergebracht sind, die unmittelbar an die L 594 angrenzen und von dort zugänglich sind.

(4) Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind gem. § 1 (6) 2 BauNVO:

Sonstige Tankstellen